

Vorlagefrage

Liegt eine anderweitige Rechtshängigkeit mit demselben Gegenstand nach der Verordnung (EG) Nr. 4/2009^(?) vor, wenn in Belgien ein Verfahren zwischen dem Kindesvater und der Kindesmutter auf Kindesunterhalt geführt wird, während in Deutschland zeitlich später ein Verfahren auf Kindesunterhalt von dem mittlerweile volljährigen Kind gegen die Kindesmutter geführt wird?

- (¹) Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.
- (²) Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (ABl. 2009, L 7, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 28. Juni 2023 —
Association Mousse/Commission nationale de l'informatique et des libertés (CNIL) und SNCF
Connect**

(Rechtssache C-394/23, Mousse)

(2023/C 329/14)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Association Mousse

Beklagte: Commission nationale de l'informatique et des libertés (CNIL), SNCF Connect

Vorlagefragen

1. Kann bei der Beurteilung der Angemessenheit, Erheblichkeit und Beschränkung auf das für die Zwecke der Verarbeitung der Daten notwendige Maß der Datenerhebung im Sinne der Bestimmungen von Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO⁽¹⁾ und der Erforderlichkeit ihrer Verarbeitung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchst. b und f DSGVO die allgemeine Verkehrssitte in der Kommunikation auf Zivil-, Handels- und Verwaltungsebene berücksichtigt werden, so dass die auf die Angaben „Herr“ oder „Frau“ beschränkte Erhebung von Daten hinsichtlich der Anrede der Kunden als erforderlich angesehen werden könnte, ohne dass der Grundsatz der Datenminimierung dem entgegensteht?
2. Ist bei der Beurteilung, ob die verpflichtende Erhebung und Verarbeitung von Daten hinsichtlich der Anrede der Kunden erforderlich ist, in Anbetracht der Tatsache, dass einige Kunden der Ansicht sind, dass auf sie keine der beiden Anreden zutreffe und dass die Erhebung dieser Daten in Bezug auf sie nicht erheblich sei, zu berücksichtigen, dass die Kunden, nachdem sie dem Verantwortlichen diese Daten zur Verfügung gestellt haben, um die angebotene Dienstleistung in Anspruch zu nehmen, nach Art. 21 DSGVO ihr Recht, der Verwendung und Speicherung dieser Daten zu widersprechen, unter Berufung auf ihre besondere Situation geltend machen könnten?

(¹) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski gradski sad (Bulgarien), eingereicht am 29. Juni 2023 —
Strafverfahren gegen VB**

(Rechtssache C-400/23, VB II)

(2023/C 329/15)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski gradski sad

Strafverfahren gegen

VB

Vorlagefragen

- 1.1. Ist Art. 8 Abs. 4 S. 2 der Richtlinie (EU) 2016/343 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass eine Person, die, ohne dass ein Fall des Abs. 2 vorliegt, in Abwesenheit zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, über die Entscheidung, mit der sie verurteilt wurde, unterrichtet werden muss, wenn sie zur Vollstreckung dieser Strafe festgenommen wird?
- 1.2. Welchen Inhalt hat das Erfordernis „über die Entscheidung unterrichtet werden“ nach Art. 8 Abs. 4 S. 2 der Richtlinie (EU) 2016/343 und verlangt es die Aushändigung einer Kopie dieser Entscheidung?
- 1.3. Falls die Fragen 1.1. und 1.2. verneint werden: Steht Art. 8 Abs. 4 S. 2 der Richtlinie (EU) 2016/343 dem entgegen, dass ein nationales Gericht entscheidet, die Aushändigung einer Kopie dieser Entscheidung sicherzustellen?
- 2.1. Ist eine nationale Regelung, die — für den Fall, dass in Abwesenheit des Angeklagten eine strafrechtliche Anklage geprüft wird und eine gerichtliche Entscheidung ergeht, mit der eine Verurteilung ausgesprochen wird, ohne dass die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie vorliegen — keinerlei Modalitäten für die Unterrichtung der in Abwesenheit verurteilten Person über ihr Recht auf eine neue Verhandlung unter ihrer Teilnahme vorsieht, und wenn, insbesondere, eine solche Unterrichtung nicht erfolgt, wenn die in Abwesenheit verurteilte Person festgenommen wird, mit Art. 8 Abs. 4 S. 2 der Richtlinie (EU) 2016/343 vereinbar?
- 2.2. Ist der Umstand von Bedeutung, dass die nationale Regelung — Art. 423 NPK — bestimmt, dass die in Abwesenheit verurteilte Person über ihr Recht auf eine neue Verhandlung unterrichtet wird, aber erst, nachdem diese Person einen Antrag auf Aufhebung dieser Verurteilung und auf Durchführung einer neuen Verhandlung unter ihrer Teilnahme gestellt hat, indem die Unterrichtung an sie in Form einer gerichtlichen Entscheidung in Beantwortung dieses Antrags erfolgt?
- 2.3. Verneinendenfalls: Werden die Anforderungen von Art. 8 Abs. 4 S. 2 und Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/343 eingehalten, wenn das Gericht, das in Abwesenheit des Angeklagten eine strafrechtliche Anklage prüft und eine Entscheidung erlässt, mit der eine Verurteilung ausgesprochen wird, ohne dass ein Fall des Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie vorliegt, in seiner Entscheidung auf das Recht dieser Person auf eine neue Verhandlung oder einen anderen Rechtsbehelf hinweist und die Personen, die die Festnahme der verurteilten Person durchführen, verpflichtet, ihr eine Kopie dieser Entscheidung auszuhändigen?
- 2.4. Bejahendenfalls: Steht Art. 8 Abs. 4 S. 2 der Richtlinie (EU) 2016/343 dem entgegen, dass ein Gericht, das eine Entscheidung erlässt, mit der ein Angeklagter in Abwesenheit verurteilt wird, ohne dass ein Fall des Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie vorliegt, entscheidet, in seiner Entscheidung auf das Recht dieser Person auf eine neue Verhandlung oder einen anderen Rechtsbehelf nach Art. 9 der Richtlinie hinzuweisen und die Personen, die die Festnahme der verurteilten Person durchführen, verpflichtet, ihr eine Kopie dieser Entscheidung auszuhändigen?
3. Welches ist der erste und welches der letzte mögliche Zeitpunkt, zu dem das Gericht entscheiden sollte, ob das in Abwesenheit des Angeklagten geführte Strafverfahren die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/343 nicht erfüllt, und Maßnahmen ergreifen muss, um die Unterrichtung nach Art. 8 Abs. 4 S. 2 der Richtlinie sicherzustellen?
4. Sind bei der in Nr. 3 genannten Entscheidung die Standpunkte der Anklage und des Verteidigers des abwesenden Angeklagten zu berücksichtigen?
- 5.1. Bezieht sich der Ausdruck „die Möglichkeit, die Entscheidung anzufechten“, in Art. 8 Abs. 4 S. 2 der Richtlinie (EU) 2016/343 auf das Recht, ein Rechtsmittel im Instanzenzug einzulegen, oder bezieht sie sich auf die Anfechtung einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung?
- 5.2. Welchen Inhalt sollte die Unterrichtung haben, die gemäß Art. 8 Abs. 4 S. 2 der Richtlinie (EU) 2016/343 an eine Person, die in Abwesenheit verurteilt wurde, ohne dass die Voraussetzungen des Abs. 2 vorlagen, über „das Recht, gemäß Artikel 9 eine neue Verhandlung zu verlangen oder einen sonstigen Rechtsbehelf einzulegen“, zu erfolgen hat: betreffend das Recht, einen solchen Rechtsbehelf zu erlangen, wenn sie ihre Verurteilung in Abwesenheit anfechtet, oder betreffend das Recht, einen solchen Antrag zu stellen, wobei die Begründetheit dieses Antrags zu einem späteren Zeitpunkt zu beurteilen ist?

6. Was ist der Inhalt des Ausdrucks „Einlegung eines sonstigen Rechtsbehelfs[,] ... der eine neue Prüfung des Sachverhalts, einschließlich neuer Beweismittel, ermöglicht und zur Aufhebung der ursprünglichen Entscheidung führen kann“, in Art. 9 S. 1 der Richtlinie (EU) 2016/343?
7. Ist eine nationale Rechtsvorschrift — Art. 423 Abs. 3 NPK –, die das persönliche Erscheinen der in Abwesenheit verurteilten Person als zwingende Voraussetzung dafür verlangt, dass deren Antrag auf eine neue Verhandlung geprüft wird und ihm stattgegeben werden kann, mit Art. 8 Abs. 4 und Art. 9 der Richtlinie (EU) 2016/343 vereinbar?
8. Sind Art. 8 Abs. 4 S. 2 und Art. 9 der Richtlinie 2016/343 auf freigesprochene Personen anwendbar?

(¹) Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. 2016, L 65, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 3. Juli 2023 —
Touristic Aviation Services Limited gegen flightright GmbH**

(Rechtssache C-405/23, Touristic Aviation Services)

(2023/C 329/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beklagte und Berufungsklägerin: Touristic Aviation Services Limited

Klägerin und Berufungsbeklagte: flightright GmbH

Vorlagefrage

Ist Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (¹) dahin auszulegen, dass es sich bei einem Mangel an Personal bei dem Flughafenbetreiber oder einem von dem Flughafenbetreiber beauftragten Unternehmen für die von diesem zu erbringende Gepäckverladung um einen außergewöhnlichen Umstand im Sinne dieser Vorschrift handelt, der von außen unbeherrschbar auf die normale Tätigkeit des diesen Dienst des Flughafenbetreibers/des von diesem beauftragten Unternehmens nutzenden Luftfahrtunternehmens einwirkt, oder ist die Gepäckverladung durch den Flughafenbetreiber/ein von diesem beauftragtes Unternehmen und ein bei diesem bestehender Mangel an Verladepersonal der normalen Ausübung der Tätigkeit dieses Luftfahrtunternehmens zuzurechnen, sodass eine Exkulpation nach Art. 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 261/2004 nur dann in Betracht kommt, wenn der Grund für den Personalmangel einen außergewöhnlichen Umstand im Sinne dieser Vorschrift darstellt?

(¹) Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 13. Juli 2023 —
LEGO Juris A/S/Pozitív Energiaforrás Kft**

(Rechtssache C-437/23, LEGO Juris)

(2023/C 329/17)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék